

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0015/08	24.01.2008
zum/zur		
F0016/08 – CDU-Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Zukünftige organisatorische Gestaltung der SGB II - Bearbeitung		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	05.02.2008	

### **Stellungnahme zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion F0016/08**

#### **„Zukünftige organisatorische Gestaltung der SGB II – Bearbeitung“**

zu 1. Sachstand

„Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II widersprechen dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.“

So lautet der Leitsatz zum Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 (2 BvR 2433/04 und 2 BvR 2434/04). Die ARGE´n aus Kommunen und Arbeitsagentur zur Umsetzung des SGB II sind damit verfassungswidrig, dürfen aber bis zu einer Neuregelung längstens bis zum 31.12.2010 ihre Arbeit fortsetzen.

Aufgefordert, eine sachgerechte und verfassungskonforme Neuregelung auf den Weg zu bringen, ist der Bundesgesetzgeber. Hier steht die Diskussion jedoch noch am Anfang. Gegenwärtig ist festzustellen, dass die politische Diskussion zumindest in der Öffentlichkeit in jenen Bahnen verläuft, die bereits die Hartz IV-Diskussion bis 2004 bestimmte. Da das Konstrukt ARGE nunmehr obsolet geworden ist, werden von den jeweiligen Verfechtern entweder die Kommunen und Landkreise („Optionskommunen“) als einzig geeignete Umsetzer des SGB II oder umgekehrt die Bundesagentur als allein befähigte und zentrale Institution für die Arbeitsmarktpolitik und Grundsicherung favorisiert.

Klar ist allein, dass eine Mischverwaltung unterschiedlicher Verwaltungsträger, wie sie die ARGE´n darstellten, nicht mehr möglich ist. Insofern sprach der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Olaf Scholz, in seiner Reaktion auf das Urteil von einem geordneten Umbau der Jobcenter auf der Grundlage der sogenannten „getrennten Aufgabenwahrnehmung“, wo bisher in 21 Kommunen die Vertreter der Bundesagentur für Arbeit und die Vertreter der Kommune in getrennten Teams mit jeweils unterschiedlichen Aufgaben und Chefs unter einem Dach das SGB II umsetzen. Zuständigkeit der BA ist dabei die Arbeitsvermittlung und die Zahlung des ALG II, während die Kommunen für die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die begleitenden Hilfen und flankierenden Leistungen zuständig sind. Eine Kommunalisierung der Arbeitsvermittlung schloss Scholz aus; dies sei Sache der Bundesagentur.

Seitens der Bundesagentur wird vorsichtig betont, dass bis auf den institutionellen Rahmen – die ARGE – das vorhandene Modell der SGB II-Umsetzung fortsetzen könne. BA-Vorstand Heinrich Alt präferiert eine neue Form der Zusammenarbeit mit den Kommunen. Zwar sei der

bisherige rechtliche Mantel der ARGE´n nicht fortzusetzen, aber man könne in den gleichen Räumen bleiben und die gleichen Absprachen treffen. Der „neue Mantel“ zwischen BA und Kommunen könne ein Kooperationsvertrag sein.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts selbst verlangt eine eindeutige Aufgaben- und Verantwortlichkeitszuordnung, die der Kompetenzordnung des Grundgesetzes entspricht. Das Grundproblem der verfassungswidrigen Institution der ARGE´n lasse sich nicht durch eine Verschiebung der Einwirkungsmöglichkeiten zur einen oder anderen Seite hin lösen. Dabei stellt das BVerfG für eine Neuregelung ausdrücklich nicht das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die u. a. ihren Ausdruck in der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe fand, in Frage. In diesem Sinne empfiehlt das BVerfG dem Gesetzgeber, bei der Neuregelung „die Erfahrungen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung in den so genannten Optionskommunen des § 6a SGB II und die Ergebnisse der gemäß § 6c SGB II vorgesehenen Wirkungsforschung zu den Auswirkungen der Neuregelung des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch – zu berücksichtigen.“

Die hier gemeinte Evaluierung des „Systemwettbewerbs“ zwischen ARGE´n und Optionskommunen soll hinsichtlich der Vorlage der Abschlussberichte der beauftragten wissenschaftlichen Institute sowie der Auswertung durch die Ministerien bis Ende des Jahres 2008 abgeschlossen sein. Ob und inwieweit der Bundesgesetzgeber alsdann noch vor der im Herbst 2009 anstehenden Bundestagswahl eine neue gesetzliche Regelung präsentieren wird, die dann den notwendigen Umbau der ARGE´n in den Gebietskörperschaften zur Folge hat, kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden.

#### zu 2. Auswirkungen

Es ist insgesamt zu früh, eine abschließende Einschätzung zu den Auswirkungen für die Betreuung der Empfänger von SGB II-Leistungen zu geben. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sind Auswirkungen für die Betroffenen nicht zu erwarten.

Ob und welche Auswirkungen letztlich eintreten werden, wird von der Art der Neuregelung abhängen. Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, ob und wie es gelingt, das Prinzip der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Interesse der SGB II-Kunden beizubehalten und in der neuen Form und in neuen Verfahren und Vereinbarungen zu implementieren. Eine – wahrscheinliche – getrennte Aufgabenwahrnehmung der Zuständigkeiten von Kommune und Bundesagentur, die ja das BVerfG mit seinem Urteil eigentlich impliziert, wird, gleichviel ob unter einem Dach oder in welcher Art der Kooperation, dazu führen, dass die Dienstleistung nicht mehr aus einer Hand erfolgt. Für BA-Vorstand Heinrich Alt hieße das zumindest zwei Bescheide für den Kunden: einen Bescheid für die Unterkunftskosten von der Kommune, einen zweiten Bescheid von der BA zur Grundsicherung. Dies schaffe zwar mehr Klarheit über die Verantwortung, brächte aber auch einen erhöhten Aufwand für den Kunden und die Verwaltung.

#### zu 3. Beteiligung der LH Magdeburg

Die Beigeordnete ist durch ihre Funktion als stellvertretende Vorsitzende des Sozialausschusses im Deutschen Städtetag sowie ihre Mitgliedschaft im Ausschuss für Sozialpolitik des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in die Diskussionen und Meinungsbildung auf Fachebene eingebunden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist in den Gesetzgebungsprozess des Bundes nicht eingebunden. Gleichwohl wird die LH die weitere Diskussion aufmerksam verfolgen und die zu

erwartenden Vorschläge und Entwürfe der Neuregelungen eingehend prüfen, hinsichtlich ihrer Auswirkungen für die Betroffenen im SGB II, hinsichtlich der Aufwände und Kosten für die Stadt in ihrem Vollzug und hinsichtlich der Folgen für die soziale Infrastruktur und der Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur. Die LH Magdeburg wird ihren Standpunkt gemeinsam mit den Partnern vor Ort und in den städtischen Gremien beraten und vertreten und ggf. notwendige Beschlüsse auf kommunaler Ebene vorbereiten sowie mit ihren Repräsentanten und Vertretern u. a. über die Gremien der Spitzenverbände der Gebietskörperschaften, wie des Deutschen Städtetages an der öffentlichen Diskussion teilnehmen.

Aus Sicht der Landeshauptstadt wird bei der Bewertung der Neuregelungen insbesondere entscheidend sein, dass die mit dem SGB II intendierte Vernetzung der kommunalen Hilfsangebote, wie bspw. Sucht- und Schuldnerberatung, Kinderbetreuung etc. mit der Arbeitsvermittlung und die damit verbundene effektivere Betreuung des einzelnen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Bedarfsgemeinschaften durch persönliche Ansprechpartner und Fallmanager aufrechterhalten und weiter ausgebaut wird. Diese Vernetzung vor Ort und die individuelle Bearbeitung der Vermittlungshemmnisse mit dem Ziel der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Integration in den Arbeitsmarkt ist für die meisten der ALG-II-Empfänger notwendig.

Bröcker